

**Erklärung des Vorstandes am Goetheanum
zu den Urteilen des Obergerichts des Kantons Solothurn
vom 12. Januar 2005
bezüglich der vereinsrechtlichen Existenz der
„Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft
(Weihnachtstagung)“**

Am 23. März 2002 haben wir unsere Initiative bekannt gegeben, eine gesunde konstitutionelle Grundlage für die Weiterentwicklung der Anthroposophischen Gesellschaft zu schaffen (siehe Nachrichtenblatt (NB) 17/2002). Wir haben diese Initiative ergriffen, weil die Verfassung als nicht genügend klar empfunden wurde und daher die Konstitutionsfrage immer wieder neu gestellt worden war. Es gab die unterschiedlichsten Auffassungen, insbesondere zur rechtlichen Existenz des 1923 gegründeten Vereins. Auch ein von Prof. Dr. H.M. Riemer im März 2000 erstelltes Gutachten (NB 3/2000), das diese Existenz verneinte, blieb umstritten. Die Stimmung und die anthroposophische Arbeit in der Gesellschaft wurden dadurch beeinträchtigt.

Unsere Initiative ging von der von Rudolf Steiner während der Weihnachtstagung vollzogenen vereinsrechtlichen Gründung der Anthroposophischen Gesellschaft vom 28. Dezember 1923 aus, d.h. von der selbständigen vereinsrechtlichen Existenz dieser Gesellschaft von 1923. Vorausgegangen war die Arbeit der im Jahre 2000 entstandenen Konstitutionsgruppe, die nach eingehender Untersuchung mehrheitlich zu dem Ergebnis kam, dass in den Vorgängen von 1924 und 1925 keine Hinweise für eine vereinsrechtliche Auflösung der Gesellschaft von 1923 zu finden sind (NB 20 und 26/2001). Auf dieser Grundlage sind Prof. Dr. Andreas Furrer und Dr. Jürgen Erdmenger gebeten worden, ein weiteres Gutachten zu erstellen. Ihr Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass 1925 ein Verbund der beiden bestehenden Vereine, aber keine Fusion beschlossen wurde (NB 18/2002).

Dieses Gutachten machte es möglich, die Konstitution, d.h. die Verfassung der Anthroposophischen Gesellschaft mit ihrer Hochschule, rechtlich direkt auf die Gründung von 1923 zu beziehen. Dieser Bezug war für uns deswegen wichtig, weil Rudolf Steiner während der Weihnachtstagung 1923 die Aufgabe der Anthroposophischen Gesellschaft klar beschreibt: „die denkbar grösste Öffentlichkeit zu verbinden mit echter, wahrer Esoterik“. In der Gründung hat er diese Verbindung vollzogen. Er hat eine Gesellschaft nach schweizerischem Vereinsrecht gegründet und in diese Gesellschaft die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft eingestiftet. Darauf wollten wir aufbauen.

Mit der am 28./29. Dezember 2002 vollzogenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft von 1923 wurde diese Arbeitsrichtung des Vorstandes bestätigt und der erste Schritt zu der geplanten Gesundung der konstitutionellen Grundlage getan (NB 3/2003). Dabei wurde auch der Name der Gesellschaft von 1923 in „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)“ geändert. Die überwältigende Mehrheit der Teilnehmer hat zu den Statuten von 1923 Ergänzungen beschlossen, mit denen die vom Vorstand vorgeschlagene Eingliederung des Vereins „Allgemeinen Anthroposophische Gesellschaft“ in die Gesellschaft von 1923 ermöglicht werden sollte. Diese Beschlüsse sind in den Versammlungen vom 15. und 16. November 2003 nochmals bestätigt worden (NB 48/2003).

Durch die Klagen der beiden Klägergruppen und die nachfolgenden Gerichtsverfahren ist die weitere Ausführung des ursprünglichen Planes zur Bereinigung der Konstitution in Frage gestellt worden. Das Obergericht des Kantons Solothurn ist in seinen beiden Urteilen vom 12. Januar 2005 zu dem Schluss gekommen, dass die Anthroposophische Gesellschaft von 1923 am 8. Februar 1925 als eigenständiger Verein zu existieren aufge-

hört hat, weil sie durch <konkludente Fusion> von dem 1913 gegründeten ehemaligen Bauverein absorbiert wurde, der in „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ umbenannt wurde. Das Obergericht ist damit der von Prof. Riemer in seinem früheren Gutachten vertretenen Auffassung gefolgt. Es hat zugleich die von der einen Klägergruppe vertretene Meinung ausdrücklich verworfen, der Verein von 1923 sei durch Untätigkeit spurlos untergegangen.

Der Vorstand hat sich nach reiflicher Überlegung und Beratung innerhalb des Hochschulkollegiums und mit der Konferenz der Generalsekretäre entschlossen, gegen die Urteile keine bundesgerichtlichen Rechtsmittel einzulegen. Sie erhalten damit Rechtskraft. Es wird somit in rechtlicher Hinsicht abschliessend und auch für die Zukunft bindend von der schweizerischen Gerichtsbarkeit festgestellt: Der Verein, den Rudolf Steiner am 28. Dezember 1923 gegründet hat, der damals aber nicht ins Handelsregister eingetragen werden konnte, wurde am 8. Februar 1925 in den Verein von 1913 hineinfusioniert. Er wurde dadurch als eigenständige Körperschaft nach schweizerischem Vereinsrecht aufgelöst.

II

Wir hatten bei der Entscheidung, nicht in Berufung zu gehen, mehrere Gesichtspunkte abzuwägen:

Die endgültige Klarstellung, dass der 1923 an der Weihnachtstagung gegründete Verein in rechtlicher Hinsicht nicht mehr existiert, ist bedauerlich und bedeutet für die anthroposophische Bewegung einen Verlust. Wir meinen, dass die von uns vor dem Obergericht vertretene Rechtsauffassung der Fortexistenz des Vereins von 1923 gut begründet ist. Das Gericht hat in seinen Urteilen keine näheren rechtlichen Argumente genannt, warum es dieser Auffassung nicht gefolgt ist. Eine Anrufung des Bundesgerichtes wäre damit möglich.

Diese Berufung birgt aber ein erneutes Prozessrisiko in sich. Der bisherige Prozess-Verlauf in erster und zweiter Instanz macht deutlich, dass die Gerichte das Hauptgewicht auf die vereinsrechtlich relevanten Handlungen und Äußerungen der Beteiligten von 1925 bis Ende der 90er Jahre legen. Es ist nicht zu leugnen, dass seit 1925 keine formellen Versammlungen des 1923 gegründeten Vereins mehr stattgefunden haben, obwohl allein daraus nicht auf die Auflösung geschlossen werden kann. Außerdem ist zu bedenken, dass die zum Teil unrichtigen Tatsachenfeststellungen des Obergerichts aus prozessrechtlichen Gründen vor dem Bundesgericht nur noch beschränkt gerügt werden können. Weiterhin muss die negative Wirkung bedacht werden, die eine weitere Prozessführung in der Öffentlichkeit und in der Gesellschaft selbst hervorruft. Es geht uns als Vorstand aber hauptsächlich darum, zu der Frage der Existenz des Vereins von 1923 Klarheit zu erlangen. Mit unserer Auffassung wollen wir nicht um jeden Preis „Recht behalten“.

Die gewünschte Klarheit erlangen wir jetzt mit der Rechtskraft der Urteile des Obergerichts, wenn auch anders, als ursprünglich erhofft: Mit der Durchführung einer Fusion durch Absorption des Vereins von 1923 in den heutigen Verein „Allgemeine An-

throposophische Gesellschaft" ist festgestellt, dass die Weihnachten 1923 begründete Gesellschaft in vereinsrechtlicher Hinsicht aufgegangen ist in den weiterbestehenden Verein von 1913.

Wir sind der Überzeugung, dass unabhängig von diesem Prozessausgang der geistige Impuls der Weihnachtstagung ungebrochen fortlebt. Aus diesem Impuls heraus können und wollen wir gestalten. Da sind wir frei, die Arbeitsformen zu bilden, die dem Geist der Weihnachtstagung entsprechen. Die vereinsrechtliche Auflösung müssen wir hinnehmen, die geistige und soziale Existenz ist unangefochten.

III

Wie kann nun die Gesellschaft in Zukunft gestaltet werden? Im Vordergrund wird unsere Bemühung stehen, eine lebendige anthroposophische Arbeit in Hochschule und Gesellschaft zu fördern. Das wird nach wie vor unser Hauptziel sein und darf nicht durch eine weitere Konstitutionsdebatte beeinträchtigt werden.

Wir haben den Verein von 1913, der dem Leben der Anthroposophischen Gesellschaft und der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft durch Jahrzehnte hindurch gedient hat. Diese Tatsache sollten wir schätzen. Mit unserer Initiative von 2002 war verbunden, dass wir die Statuten von 1923 als rechtlich relevante Lebenswirklichkeit sehen wollen. Rudolf Steiner hat dem Vorstand die Aufgabe gegeben, diese Statuten zu realisieren. Daran gilt es fruchtbar weiterzuarbeiten.

Natürlich werden wir die 2002 begonnene Bereinigung der Konstitution mit Besonnenheit fortsetzen. Das Ziel einer klaren Verfassung auf der Basis des in der Weihnachtstagung 1923 Gewollten bleibt bestehen. Dabei ist insbesondere der Verankerung der Hochschule innerhalb der Anthroposophischen Gesellschaft grosse Aufmerksamkeit zu schenken.

Wir möchten den Mitgliedern danken, dass sie uns auf diesem Weg ihr Vertrauen schenken.

Dornach, den 19. März 2005